Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/7/8 2001/07/0023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2004

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §39;

Rechtssatz

Aus dem Regelungszweck des § 39 WRG 1959 ergibt sich, dass auch nur zum Teil landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Ansehung ihrer unverbauten Flächen in den Anwendungsbereich des § 39 legcit fallen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001070023.X04

Im RIS seit

29.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at